



Kooperation Familienberatung und Familienbildung mit Familienzentren

Neue Fördersystematik
ab dem Haushaltsjahr 2018



Förderprinzip

Umstellung des Förderverfahrens auf eine fachbezogene Pauschale nach § 29 HH-Gesetz NRW

- Keine Regelung der Förderung in Richtlinien
- Verwaltungsvereinfachung
 - Meldung der Anzahl der Kooperationsvereinbarungen
 - Rechtsverbindliche Bestätigung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung
- Finanzierung einer größtmöglichen Anzahl von geleisteten Stunden in Kooperationen



Fördervoraussetzung

- Träger muss ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein (§ 29 Abs. 7 Haushaltsgesetz)
- Gültige Kooperation mit einem zertifizierten NRW-Familienzentrum oder einer Kindertagesstätte, die die Zertifizierung nach § 16 KiBiz anstrebt
- Zusätzliche Angebote des Trägers im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen
- Förderung nach den Vorgaben der „Grundsätze der Förderung der Kooperationen der Familienberatung und Familienbildung mit Familienzentren in NRW“



Förderverfahren

- Mitteilung der Anzahl der Kooperationsverträge an die Landschaftsverbände
- MKFFI ermittelt den maximal förderfähigen Stundenumfang pro Kooperationsvertrag/Jahr in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- 50 Euro pro Stunde
- Bewilligung aller Kooperationsstunden als Budget
- Mindeststundenzahl von 3 Stunden pro Kooperationsvertrag
- Keine Differenzierung nach § 21 Abs. 5, 6 KibiZ



Rechtsverbindliche Bestätigung

Gem. §29 Abs. 4 Haushaltsgesetz muss die ordnungsgemäße Verwendung der fachbezogenen Pauschale mit einer rechtsverbindlichen Bestätigung nachgewiesen werden.

Entsprechende Nachweisdokumente, wie in den Fördergrundsätzen benannt, sind vom Träger vorzuhalten und auf Wunsch vorzulegen.



Beispiel A

Angegebene Kooperationsverträge in der Mitteilung zur Förderung
2018: 3 KoopV

Das MKFFI hat 20 Stunden pro KoopV errechnet. Somit werden 60
Stunden à 50 Euro gezahlt.

In der Rechtsverbindlichen Bestätigung gibt der Träger folgendes an:

KoopV a: 17 Stunden erbracht

KoopV b: 15 Stunden erbracht

KoopV c: 30 Stunden erbracht

Summe: 62 förderfähige Stunden

Maximale Förderung: 60 Std

**Keine Rückerstattung:
Budgetnutzung**



Beispiel B

Angegebene Kooperationsverträge in der Mitteilung zur Förderung
2018: 4 KoopV

Das MKFFI hat 20 Stunden pro KoopV errechnet. Somit werden 80
Stunden à 50 Euro gezahlt.

In der Rechtsverbindlichen Bestätigung gibt der Träger folgendes an:

KoopV a: 17 Stunden erbracht

KoopV b: 15 Stunden erbracht

KoopV c: 30 Stunden erbracht

KoopV d: 5 Stunden erbracht

Summe: 67 förderfähige Stunden

Maximale Förderung: 80 Std

Rückerstattung: 13 Std

Tatsächliche Förderung: 67 Std



Beispiel C

Angegebene Kooperationsverträge in der Mitteilung zur Förderung 2018:
5 KoopV

Das MKFFI hat 20 Stunden pro KoopV errechnet. Somit werden 100 Stunden à 50 Euro gezahlt.

In der Rechtsverbindlichen Bestätigung gibt der Träger folgendes an:

KoopV a: 30 Stunden erbracht

KoopV b: 28 Stunden erbracht

KoopV c: **2 Stunden erbracht,**
aber nicht förderfähig, weil
Mindeststunden insgesamt
nicht erbracht

KoopV d: 43 Stunden erbracht

KoopV e: 21 Stunden erbracht

Summe: 122 förderfähige Stunden

Maximale Förderung: 100 Std

Rückerstattung: 3 Std

(Mindeststundenzahl)

Tatsächliche Förderung: 97 Std



Beispiel D

Angegebene Kooperationsverträge in der Mitteilung zur Förderung
2018: 2 KoopV

Das MKFFI hat 20 Stunden pro KoopV errechnet. Somit werden 40
Stunden à 50 Euro gezahlt.

In der Rechtsverbindlichen Bestätigung gibt der Träger folgendes an:

KoopV a: 20 Stunden erbracht

KoopV b: **2 Stunden erbracht,**
aber nicht förderfähig, weil
Mindeststunden insgesamt
nicht erbracht

Summe: 20 förderfähige Stunden

Maximale Förderung: 40 Std

nicht geleistete Mindeststunden -3 Std

37 Stunden dürften noch abgerechnet werden

20 förderfähige Stunden wurden erbracht

somit nicht förderfähige Stunden -17 Std

Rückerstattung: 20 Std

Tatsächliche Förderung: 20 Std



Beispiel E

Angegebene Kooperationsverträge in der Mitteilung zur Förderung
2018: 4 KoopV

Das MKFFI hat 20 Stunden pro KoopV errechnet. Somit werden 80
Stunden à 50 Euro gezahlt.

In der Rechtsverbindlichen Bestätigung gibt der Träger folgendes an:

KoopV a: 25 Stunden erbracht

KoopV b: 25 Stunden erbracht

KoopV c: **2 Stunden erbracht,**
aber nicht förderfähig, weil
Mindeststunden insgesamt
nicht erbracht

KoopV d: 20 Stunden erbracht

Summe: 70 förderfähige Stunden

Maximale Förderung: 80 Std

nicht geleistete Mindeststunden -3 Std

77 Stunden dürften noch abgerechnet werden

70 förderfähige Stunden wurden erbracht

somit nicht förderfähige Stunden -7 Std

Rückerstattung: 10 Std

Tatsächliche Förderung: 70 Std